

Büro des Präsidenten

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 8. Oktober 2016, 19:06

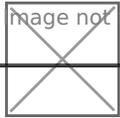


image not found or type unknown

kommt in sein Büro und fragt seine Assistentin nach bevorstehenden Terminen

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 11. Oktober 2016, 18:48



image not found or type unknown

lässt bei der Sekretärin anfragen ob der Präsident für sie 2 Ohren und 2 Augen frei hätte.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 11. Oktober 2016, 18:49



image not found or type unknown

Nachdem die Sekretärin Rücksprache gehalten hat, deutet Sie Sigurdsdottir einfach durchzugehen

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 11. Oktober 2016, 18:52

[SimOff](#)



image not found or type unknown

Macht wie ihr bedeutet.

Herra Präsident,wie schön das Sie Zeit für mich haben in dieser aufgeregten Zeit des Rasensports. 😊

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 12. Oktober 2016, 19:44

Buna saura signura Sigurdsdottir! Kein Problem, ich selbst bin kein großer Fußball-Fan - ich verpasse also nichts. 😊



image not found or type unknown

Steht auf und reicht ihr die Hand

Setzen Sie sich doch.



image not found or type unknown

deutet auf einen Stuhl in der Besprechungsecke

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 14. Oktober 2016, 14:44



image not found or type unknown

schüttelt des Freinbergers Hand und setzt sich dann

Herra Präsident,ich würde
gern mit Ihnen über ein paar

Dinge sprechen.

- 1.Den * Vorfall* mit der TuraSec
- 2.ÖPNV und Natur

Um nur zwei zu nennen.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 14. Oktober 2016, 18:50

Gerne doch, bitte sprechen sie frei heraus.

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 14. Oktober 2016, 19:24

Nun, am Energie Aarburg Stadion zum Spiel Turanien gegen das Medianische Imperium kam es zu einem unerfreulichen Zwischenfall. Eine Person die sich weder ausgewiesen hat, noch einen Auftrag hatte wollte meine Handtasche durchwühlen oder den Eintritt ins Stadion verweigern. Das WM OK Mitglied Thomasson rief dann die Polizei.

Das Zugangskontrollen sinnig sind ist klar, aber ich bin Mitglied der Regierung und die TuraSec hatte keinen Auftrag oder Vertrag mit dem OK oder der turanischen Regierung. Dieses selbstherrliche Gebaren dieser Firma stimmt mich bedenklich.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 20. Oktober 2016, 17:42

Haben Sie entsprechend Anzeige erstattet?

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 20. Oktober 2016, 21:46

Nein, da ich aus der Mücke keinen Elefanten machen wollte. Wenn dieser impertinente Kerl mir jedoch tatsächlich den Zutritt verwehrt hätte oder handgreiflich geworden wäre, hätte ich dies sicher getan.

Jedoch hat mir dieser Vorfall gezeigt, dass offenbar die Immunität eines Regierungsmitgliedes bei dieser Firma wenig gilt.

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 23. Oktober 2016, 21:04

Hmm... das ist in der Tat beunruhigend - ich werde den Vorfall untersuchen lassen.

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 24. Oktober 2016, 23:33

[SimOff](#)

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 24. Oktober 2016, 23:52

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 24. Oktober 2016, 23:59

[SimOff](#)

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 25. Oktober 2016, 14:47

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 25. Oktober 2016, 15:13

[SimOff](#)

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 27. Oktober 2016, 15:13

Am besten werde ich Innenminister Vúlkán darauf ansprechen und mit Ihm beraten ob und welche Maßnahmen wir ergreifen können.

Beitrag von „Arndis Ivarsdottir“ vom 24. November 2017, 22:51



image not found or type unknown

Der Turanische Sozialverband schickt einen Brief an den Föderationspräsidenten.



image not found or type unknown

Turanischer Sozialverband

Kombiweg 84

2254 Turan

Bitte um ein Treffen

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Präsidentin des Turanischen Sozialverbandes und somit Vertreterin der sozialschwachen Bürger Turan
ich gerne mit einem Mitglied Ihrer Regierung über die Zukunft der Sozialpolitik der Föderation sprechen.

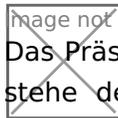
Der Sozialverband beobachtet die bestehenden Verhältnisse nun seit einiger Zeit und es ist uns ein groß
unsere Beobachtungen, unsere Kritik und unsere Verbesserungswünsche an die Regierung zu tragen. Wir
Sie und Ihre Regierung daran interessiert sind, das Wohlergehen aller Bürger der Föderation zu sichern
bereit sind uns als Interessenvertretung zu empfangen.

Ich verbleibe mit den besten Grüßen



image not found or type unknown

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 30. November 2017, 11:30

 image not found or type unknown

Das Präsidialamt antwortet auf das Schreiben. Der Präsident der Föderation, heißt es darin, stehe den Zielen und Wünschen des Sozialverbands offen und mit großer Sympathie gegenüber. Gerne empfangen Sie die Vorsitzende. Als Zeitpunkt wird ein kurzfristiger Termin vorgeschlagen.

[SimOff](#)

Beitrag von „Arndis Ivarsdottir“ vom 30. November 2017, 21:23

 image not found or type unknown

Da Arndís durch den Parteitag verhindert ist, nimmt der stellvertretende Vorsitzende den Termin wahr.

Ulrich

Seeweg



 image not found or type unknown

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 1. Dezember 2017, 16:48

 image not found or type unknown

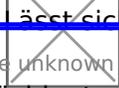
 lässt sich anmelden

 image not found or type unknown

Der Präsident empfängt den Vizevorsitzenden des Sozialverbands und reicht ihm die Hand.

Grüße Sie, Seeweg. Nehmen Sie doch Platz?

Beitrag von „Arndis Ivarsdottir“ vom 6. Dezember 2017, 21:33

Ulrich

Seeweg

	
	<hr/>  Erwiedert den Handschlag. Vielen Dank, Herr Präsident. Ich freue mich, dass sie mich persönlich hier empfangen.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 7. Dezember 2017, 09:24

Ist doch selbstverständlich. Ich teile viele Ihrer Ansichten.

Beitrag von „Arndis Ivarsdottir“ vom 7. Dezember 2017, 14:41

Ulrich

Seeweg

	
	Das freut mich zu hören, der Verband beobachtet jedoch zur Zeit <u>große Lücken</u> Sozialsystem.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 7. Dezember 2017, 14:45

Dass das Sozialsystem verbesserungswürdig ist, mag sein, ja. Immerhin *haben* wir aber mittlerweile eines auf Föderationsebene. Übrigens eine Initiative meiner Regierung...

Beitrag von „Arndis Ivarsdottir“ vom 7. Dezember 2017, 14:57

Ulrich

Seeweg

	 age not found or type unknown
	<p>Das möchte der Sozialverband ihrer Regierung auch nicht aberkennen. Wir halten es jedoch für wichtig, die größten Lücken schnellstmöglich zu schließen. Der Verband möchte die Regierung da beratend zur Seite stehen, wir haben die Informationen ja quasi aus erster Hand.</p>

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 7. Dezember 2017, 15:29

Können Sie mir konkrete Lücken nennen?

Beitrag von „Arndis Ivarsdottir“ vom 8. Dezember 2017, 23:29

Ulrich

Seeweg

	 age not found or type unknown
	<p>Ja, es fehlen beispielsweise Leistungen zur beruflichen Weiterbildung oder gar zur einfachen Schulbildung von Kindern. Außerdem wird im Sozialgesetzbuch zu wenig auf Individualität geachtet. Menschen und Familien, die diese Leistungen in Anspruch nehmen unterliegen nicht immer den gleichen Bedingungen, darauf sollte man stärker Bezug nehmen.</p>

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 12. Dezember 2017, 19:23

Nun, dann sind Sie und Ihr Verband herzlich eingeladen, gemeinsam mit meiner Regierung daran zu arbeiten, diese Lücken anzugehen. Wenn Sie möchten, können Sie uns gern einen Entwurf vorlegen und wir machen ihn uns zu eigen, wenn er sinnvoll ist.

Beitrag von „Jolanda Droste“ vom 23. Dezember 2018, 13:36

--

Dr. Jolanda Droste
Mitglied der Nationalversammlung

Finn Henriksson
Mitglied der Nationalversammlung

Julius Mannhardt
Mitglied der Nationalversammlung

Sehr verehrter Herr Präsident,

mit Sorge mussten wir in den letzten gut zwei Monaten beobachten, dass sich der Kanzler des Freistaats Turanien nicht mehr in der Öffentlichkeit blicken lassen. Der letzte Auftritt des Regierungschefs kann für den 15. Oktober 2018 nachvollzogen werden, die letzte dienstliche Handlung gar noch für den 29. September 2018. Wir müssen deswegen davon ausgehen, dass der Kanzler nicht mehr handlungsfähig ist. Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden im Freistaat nicht mehr erledigt. Exemplarisch sei dazu die quartalsweise fällige Aktualisierung des öffentlichen Wählerverzeichnisses genannt, die spätestens seit dem 26. Mai 2018 nicht mehr erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie deswegen eindringlich um die Beantragung und Durchführung des Föderationszwangs gemäß der Verfassung der Turanischen Föderation, um den Freistaat zu seinen obliegenden Pflichten anzuhalten und mit der Neuwahl der Regierung die geregelten Regierungsgeschäfte wieder herzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Jolanda Droste

Finn Henriksson

Julius Mannhardt

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 23. Dezember 2018, 21:58



Image not found or type unknown

Nimmt den Brief zur Kenntnis und lässt den Absender danken. Er werde, versichert er, die Regierung und Nationalversammlung zeitnah die Verhängung des Föderationszwanges nahelegen.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 4. Juli 2019, 16:42

image not found or type unknown

Präsident von Ribbenwald nimmt den Anruf des Königs von Münchberg entgegen.

image not found or type unknown

Hier Ribbenwald.

Beitrag von „Willem IV.“ vom 4. Juli 2019, 17:20

image not found or type unknown

König Willem IV. von Münchberg am Apparat. [SimOff](#)

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 5. Juli 2019, 09:00

image not found or type unknown

Ich grüße Sie! Was verschafft mir die Ehre Ihres Anrufs, König Willem?

Beitrag von „Willem IV.“ vom 5. Juli 2019, 11:35

image not found or type unknown

Zwei Sachen sind der Grund Unseres Anrufs, Herr Präsident. Erstens möchte ich mich für die Grüße in dem Uns übersandten Brief ganz herzlich bedanken. Zum anderen geht es um den Putschversuch in Manuri.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 5. Juli 2019, 13:27

image not found or type unknown

Ja ja, üble Sache!

Beitrag von „Willem IV.“ vom 5. Juli 2019, 13:51

image not found or type unknown

Wir haben vor kurzem bereits persönlich mit Unionskanzlerin Bont gesprochen und Ihr unsere Unterstützung zugesagt. Allerdings schwebt mir vor, vielleicht mit Ihrer Unterstützung, eine Unterstützungsnote der legitimen Regierung der Demokratischen Union zukommen zu lassen.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 6. Juli 2019, 19:50

image not found or type unknown

Eine ausgezeichnete Idee. Meine Unterstützung haben Sie. Dieser Putsch ist aufs Schärfste zu verurteilen.

Beitrag von „Willem IV.“ vom 6. Juli 2019, 21:21

image not found or type unknown

Wir schlagen vor, dass unsere Büros das miteinander abstimmen. Ansonsten wäre es Uns eine Ehre, Sie in Münchberg begrüßen zu dürfen eines Tages, Herr Präsident.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 8. Juli 2019, 13:23

image not found or type unknown

Einverstanden.

Für die Einladung danke ich recht herzlich. Gerne komme ich Sie in Münchberg besuchen.

Beitrag von „Willem IV.“ vom 8. Juli 2019, 17:35

image not found or type unknown

Das freut uns sehr zu hören, Herr Präsident. Würden Sie meinem Büro rechtzeitig Bescheid geben?

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 9. Juli 2019, 08:47



Mein Büroleiter wird sich mit Ihrem Büro in Verbindung setzen.

[SimOff](#)

Beitrag von „Willem IV.“ vom 10. Juli 2019, 19:59



Super, dann freuen wir uns von Ihnen zu hören.

[SimOff](#)

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 11. Juli 2019, 11:45

[SimOff](#)

Beitrag von „Willem IV.“ vom 12. Juli 2019, 22:18

[SimOff](#)

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 17. Juli 2019, 16:29

[SimOff](#)

Beitrag von „Willem IV.“ vom 17. Juli 2019, 19:14

[SimOff](#)

Beitrag von „Wilmer Hoog“ vom 28. August 2019, 11:47

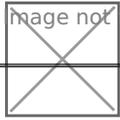


image not found or type unknown

Trifft wie bestellt im Vorzimmer des Präsidentenbüros ein und lässt sich anmelden.

Beitrag von „Wilmer Hoog“ vom 28. August 2019, 12:04



image not found or type unknown

Bemerkt gerade noch rechtzeitig, dass er sich auf dem Weg zur Hofburg beim Genuss der [Würzwurst](#) bekleckert hat und wischt das Corpus delicti mit einer lockeren Handbewegung weg.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 28. August 2019, 14:28



image not found or type unknown

Der Präsident empfängt Hoog.

Mein lieber Hoog, nehmen Sie doch Platz. Wasser?

Tee? Kaffee?

Beitrag von „Wilmer Hoog“ vom 29. August 2019, 11:52

Guten Tag, Herr Präsident!



image not found or type unknown

Setzt sich.

Kaffee, bitte.

Sie wollten mit mir über Valorien sprechen?

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 30. August 2019, 16:46

Das ist richtig. Ich möchte die Aussöhnung mit Valorien zu einem Kern dieser Amtszeit machen. Sie als langjähriger Diplomat der Föderation sind erprobt in allen Formen der Krisendiplomatie. Sie waren doch auch an der Vorbereitung der Al-Bathía-Konferenzen beteiligt, nicht wahr? Das prädestiniert Sie für Valorien. Ich würde Sie gern zu meinem Sondergesandten ernennen.



Bestellt für Hoog und sich Kaffee.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 4. September 2019, 12:02

Herr Hoog?

Beitrag von „Wilmer Hoog“ vom 6. September 2019, 14:34

Pardon, Herr Präsident, ich war in Gedanken...

Ich... äh... fühle mich geehrt. Danke für das Vertrauen. Gerne übernehme ich das angebotene Amt.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 6. September 2019, 22:31

Gut, Hoog. Dann dürfen Sie sich als ernannt betrachten. Die Formalitäten erledigen wir dann in den nächsten Tagen.

Beitrag von „Lucius Isselsteyn“ vom 9. September 2019, 14:14



image not found or type unknown
eine Mail vom TurAuMI erreicht den Präsidenten

Lieber Herr von Ribbenwald,

ich bin noch mit dem pottyschan Außenminister im Land unterwegs. In unserem ersten Grundsatzgespräch konnten wir aber bereits einen Vertragsentwurf erarbeiten. Bitte stellen Sie diesen in der NV zur Diskussion und Abstimmung. Seitens Pottylands ist der Vertrag bereits in trockenen Tüchern.

Grundlagenvertrag zwischen dem Königreich Pottyland und der Turanischen Föderation

Präambel:

Als Grundlage für gute Beziehungen beider Vertragspartner und aufgrund des Willens ihrer Repräsentanten Beziehungen zu festigen und auszubauen, schließen das Königreich Pottyland und die Turanische Föderation den folgenden Vertrag.

Dieser Vertrag dient dazu, beide Länder (im Vertrag auch als Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten bezeichnet) einen näheren persönlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontakt zu bringen und die Beziehungen auszubauen. Er ist ein Zeichen der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung sowie eine Festigung der gegenseitigen Anerkennung.

Artikel 1 - Die persönliche Ebene

Bürgern und Repräsentanten der Vertragsstaaten ist es gestattet, sich frei in den Ländern der Vertragsstaaten zu bewegen und niederzulassen. Es bedarf nicht der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis. Die Bestimmungen bestimmen die jeweiligen Gesetze der Vertragsstaaten.

Artikel 2 - Die politische Ebene

(1) Die Vertragsstaaten erkennen sich gegenseitig als eigenständige, souveräne Staaten an.

(2) Es wird festgehalten, dass es untunlich ist, sich in die inneren Angelegenheiten des jeweiligen Vertragsstaates einzumischen. Es ist jedoch zulässig, höfliche Vorschläge für Regelungen zu unterbreiten. Missfallen zu einer staatlichen Handlung, die gegen allgemeine Menschenrechte zu verstoßen droht, zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten sind sich einig, dass sie eine friedliche Außenpolitik führen wollen und stets Konflikte auf internikronationaler Ebene diplomatisch zu lösen. Die Vertragsstaaten unterstützen gegenseitig, sofern dies vom betroffenen Vertragsstaat gewünscht wird.

(4) Es wird festgehalten, dass keine Seite geheimdienstliche Tätigkeiten in dem anderen Land durchführt.

(5) Für die Vertragsstaaten besteht keine Unterstützungspflicht im Verteidigungsfalle des jeweiligen Vertragsstaates. Freiwillige Hilfeleistungen sind allerdings möglich.

(6) Die Vertragsstaaten ermöglichen den Austausch von Botschaftern. Die ausgetauschten Botschafter unterliegen dem Gelände der Botschaft der Gesetzgebung des entsendenden Vertragsstaates, müssen sich aber auf dem Gelände im Rahmen der Gesetze des Gastlandes bewegen. Botschafter besitzen diplomatische Immunität. Ausnahmefällen von der Regierung des entsendenden Staates aufgehoben werden kann.

Artikel 3 - Die wirtschaftliche Ebene

(1) Beide Vertragsstaaten verzichten auf Strafzölle auf Produkte des jeweils anderen Vertragsstaates und Einfuhr- und Ausfuhrzollminderungen.

(2) Weitere Zollerleichterungen und gegebenenfalls ein Wegfall von Zolleinschränkungen werden ggü. in separaten Abkommen geregelt.

(3) Der Tourismus beider Vertragsstaaten untereinander soll gefördert werden.

Artikel 4 - Die kulturelle Ebene

(1) Beide Vertragsstaaten vereinbaren einen großzügigen kulturellen Austausch auf allen Ebenen, um allen Völkern das gegenseitige Verständnis und die Eigenheiten der anderen Nation näher zubringen.

(2) Als wichtige Aspekte des kulturellen Austausch gelten unter anderem Schüleraustauschprogramm, Sprach- und Kulturreisen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, sowie Gastspiele von Künstlern.

(3) Beide Vertragsstaaten ermöglichen ein Programm zur Städtepartnerschaft. Die Städte der Vertragsstaaten sind ermächtigt, mit Städten des anderen Vertragspartners entsprechende Abkommen zu vereinbaren.

Artikel 5 - Organisatorisches

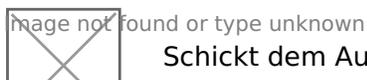
(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diplomatisches Personal des Vertragspartners bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, soweit dies nicht zu einer innerstaatlichen Interessenskollision führt.

(2) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung und Ratifikation beider Unterzeichnerstaaten statt.

(3) Der Vertrag hat ab dem Tag der Ratifikation beider Länder unbegrenzte Laufzeit.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und einer Begründung. Die Wirkung der Kündigung des Vertrags tritt drei Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem anderen Vertragspartner ein, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

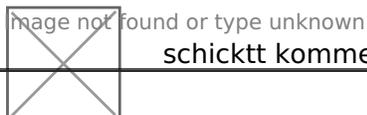
Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 9. September 2019, 14:21



Schickt dem Außenminister eine Kurzmitteilung aufs Mobiltelefon.

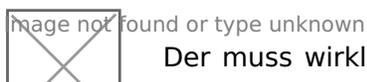
Da ist ja nicht mal unser Staatsname richtig geschrieben, Isselsteyn. Sind Sie m

Beitrag von „Lucius Isselsteyn“ vom 9. September 2019, 14:25



schicktt kommentarlos einen [Referenzvertrag](#) mit der gleichen Benennung der Föderation...

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 9. September 2019, 15:02



Der muss wirklich betrunken sein! In dem Vertrag mit Livornien ist der Name doch richtig

korrigiere das mal eben, ja?

Beitrag von „Lucius Isselsteyn“ vom 9. September 2019, 15:04

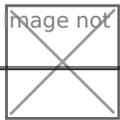
[SimOff](#)

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 9. September 2019, 15:27

[SimOff](#)

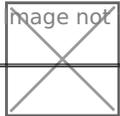
Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 9. September 2019, 19:55

[SimOff](#)



Liest sich den Entwurf im Detail durch und kippt nebenbei einen vernischen Whisky runter.

Beitrag von „Lucius Isselsteyn“ vom 9. September 2019, 20:50



sendet einen gleichlautenden Text ohne R s. also ganz ohne Rs... Mit Grüßen von Lod Eis...

Beitrag von „Wilmer Hoog“ vom 12. September 2019, 09:08



Teilt dem Präsidentenbüro mit, dass er seinen Mitarbeiterstab zusammengestellt hat und die Mission Valorien nun beginnen kann.

Beitrag von „Lucius Isselsteyn“ vom 17. September 2019, 14:23



fragt nach ob und wann der Vertrag, gerne auch rechtschreibverbessert, in der NV vorgestellt wird.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 17. September 2019, 15:35

Bringen Sie den Vertrag doch ein, Isselsteyn. Sie sind Außenminister.

Beitrag von „Lucius Isselsteyn“ vom 17. September 2019, 16:32

Aber immer noch nicht vereidigt und redeberechtigt. Außerdem weiß ich doch nicht welche orthographischen Änderungen Sie noch drinnehaben wollen.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 17. September 2019, 16:38

Sie haben Ihren Eid noch nicht abgelegt? [Dann aber los](#). Wollen wir hoffen, dass die Presse davon nicht Wind bekommt!

Den korrigierten Entwurf kriegen Sie in Kürze...

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 17. September 2019, 16:46



image not found or type unknown

... und prompt erhält der Außenminister eine E-Mail mit der korrigierten Fassung. Die

Grundlagenvertrag zwischen dem Königreich Pottyland und der Turanischen Föderation

Präambel:

Als Grundlage für gute Beziehungen beider Vertragspartner und aufgrund des Willens ihrer Repräsentanten Beziehungen zu festigen und auszubauen, schließen das Königreich Pottyland und die Turanische

folgenden Vertrag.

Dieser Vertrag dient dazu, beide Länder (im Vertrag auch als Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten bezeichnet) näheren persönlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontakt zu bringen und die Beziehungen auszubauen. Er ist ein Zeichen der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung sowie eine Festigung der gegenseitigen Anerkennung.

Artikel 1 - Die persönliche Ebene

Bürgern und Repräsentanten der Vertragsstaaten ist es gestattet, sich frei in den Ländern der Vertragsstaaten zu bewegen und niederzulassen. Es bedarf nicht der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis. Die Bestimmungen bestimmen die jeweiligen Gesetze der Vertragsstaaten.

Artikel 2 - Die politische Ebene

(1) Die Vertragsstaaten erkennen sich gegenseitig als eigenständige, souveräne Staaten an.

(2) Es wird festgehalten, dass es untunlich ist, sich in die inneren Angelegenheiten des jeweiligen Vertragsstaates einzumischen. Es ist jedoch zulässig, höfliche Vorschläge für Regelungen zu unterbreiten, die den Missfallen zu einer staatlichen Handlung, die gegen allgemeine Menschenrechte zu verstoßen droht, zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten sind sich einig, dass sie eine friedliche Außenpolitik führen wollen und stets Konflikte auf internationaler Ebene diplomatisch zu lösen. Die Vertragsstaaten unterstützen sich hierbei gegenseitig, sofern dies vom betroffenen Vertragsstaat gewünscht wird.

(4) Es wird festgehalten, dass keine Seite geheimdienstliche Tätigkeiten in dem anderen Land durchführt.

(5) Für die Vertragsstaaten besteht keine Unterstützungspflicht im Verteidigungsfalle des jeweiligen Vertragsstaates. Freiwillige Hilfeleistungen sind allerdings möglich.

(6) Die Vertragsstaaten ermöglichen den Austausch von Botschaftern. Die ausgetauschten Botschafter unterliegen dem Gelände der Botschaft der Gesetzgebung des entsendenden Vertragsstaates, müssen sich aber auf dem Gelände im Rahmen der Gesetze des Gastlandes bewegen. Botschafter besitzen diplomatische Immunität. Diese Immunität kann in Ausnahmefällen von der Regierung des entsendenden Staates aufgehoben werden.

Artikel 3 - Die wirtschaftliche Ebene

(1) Beide Vertragsstaaten verzichten auf Strafzölle auf Produkte des jeweils anderen Vertragsstaates und auf Einfuhr- und Ausfuhrzollminderungen.

(2) Weitere Zollerleichterungen und gegebenenfalls ein Wegfall von Zolleinschränkungen werden ggü. in separaten Abkommen geregelt.

(3) Der Tourismus beider Vertragsstaaten untereinander soll gefördert werden.

Artikel 4 - Die kulturelle Ebene

(1) Beide Vertragsstaaten vereinbaren einen großzügigen kulturellen Austausch auf allen Ebenen, um auf diese Weise das Wesen und die Eigenheiten der anderen Nation näherzubringen.

(2) Als wichtige Aspekte des kulturellen Austausch gelten unter anderem Schüleraustauschprogramm, Sprach- und Kulturreisen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen sowie Gastspiele von Künstlern.

(3) Beide Vertragsstaaten ermöglichen ein Programm zur Städtepartnerschaft. Die Städte der Vertragsstaaten sind als ermächtigt, mit Städten des anderen Vertragspartners entsprechende Abkommen zu vereinbaren.

Artikel 5 - Organisatorisches

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diplomatisches Personal des Vertragspartners bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, soweit dies nicht zu einer innerstaatlichen Interessenskollision führt.

(2) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung und Ratifikation beider Unterzeichnerstaaten in Kraft.

(3) Der Vertrag hat ab dem Tag der Ratifikation beider Länder unbegrenzte Laufzeit.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und einer Begründung. Die Wirkung der Kündigung des Vertrags tritt drei Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem anderen Vertragspartner ein, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 3. Dezember 2019, 09:34



image not found or type unknown

Der Präsident beauftragt seinen Sekretär, seine private Weihnachtspost auch in diesem Jahr unbedingt über das [Postamt Himmelhoch](#) verschicken zu lassen.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 10. Januar 2020, 14:27

image not found or type unknown

Erwartet den neuen Außenminister in seinem Büro.

Beitrag von „Franz Back“ vom 10. Januar 2020, 14:38

image not found or type unknown

Erscheint wie erwartet im Büro des Präsidenten

Guten Tag Herr Präsident.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 10. Januar 2020, 16:14

Ah... Back! Grüße Sie!

Setzen Sie sich doch...

image not found or type unknown

Ist aus seinem Schreibtischsessel aufgesprungen und weist den Gast in Richtung einer gemütlichen Couch-Garnitur in der Ecke.

Beitrag von „Franz Back“ vom 10. Januar 2020, 23:33

image not found or type unknown

Geht zum ausgewiesenen Sitzplatz und setzt sich als der Präsident auch dort ankommt

Ich möchte mich für ihr Vertrauen in mich bedanken, Herr Präsident.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 11. Januar 2020, 07:38

Ich habe zu danken, mein lieber Back. Sie sind der richtige Mann zur richtigen Zeit. Wenn Sie gestatten, würde ich gern mit Ihnen über Ihre vordringlichsten Aufgaben sprechen wollen.

Beitrag von „Franz Back“ vom 11. Januar 2020, 12:19

Sehr gerne Herr Präsident, ich bin froh meinem Land in dieser Position dienen zu können. Ich nehme an sie meinen Auslandsreisen und -besuche?

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 11. Januar 2020, 15:05

Das ist richtig. Wir sollten insbesondere die guten Beziehungen zu Pottyland und zu unseren Nachbarn Monikberg und Flandrien ausbauen. Außerdem könnten die Kontakte zu Alsztyrna aufgefrischt werden. Wichtig ist mir auch die Normalisierung der Beziehungen zu Valorien. Diesbezüglich setzen Sie sich bitte mit meinem Sondergesandten Wilmer Hoog in Verbindung.

Beitrag von „Franz Back“ vom 12. Januar 2020, 15:46



image not found or type unknown

Franz holt aus seiner Tasche einen kleines Notizheft hervor und notiert sich etwas:

- Pottyland, Monikberg und Flandrien Beziehungen ausbauen
- Kontakt zu Alsztyrna auffrischen
- Normalisierung der Beziehung zu Valorien (Kontakt mit Sondergesandten des Präsidenten aufnehmen)

Verstehe. Welche Aufgabe hat Ihr Sondergesandter genau?

Wie siehts aus bezüglich Botschaftern in Pottyland, Monikberg, Flandrien und Alsztyrna?

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 13. Januar 2020, 09:13

Er soll ausloten, inwiefern Valorien diplomatische Kontakte zu uns wünscht.

Botschaften dürfen Sie überall einrichten, wo dies rechtlich erlaubt ist.

Beitrag von „Franz Back“ vom 13. Januar 2020, 09:36

Verstehe, wo finde ich denn Herrn Hoog?

Ich nehme an, in keinem der Länder sind bisher Botschaften eingerichtet worden? Fällt die Ernennung von Botschaftern in Ihre Zuständigkeit oder in meine?

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 13. Januar 2020, 12:45

Ich gebe Ihnen mal die Kontaktdaten von Herrn Hoog.



image not found or type unknown

Notiert die [Daten](#) auf einem Papier und reicht es Back.

Das alte [Diplomatiegesetz](#)

, das im Übrigen dringend entstaubt werden müsste, sagt dazu nur, dass der Präsident der Einrichtung von Botschaften zustimmen muss. Die Verfassung sieht vor, dass grundsätzlich alle Beamten vom Präsidenten ernannt werden. Daher gehe ich davon aus, dass ich die Botschafter auf Ihren Vorschlag hin ernenne.

Beitrag von „Franz Back“ vom 13. Januar 2020, 12:56

Verstehe, soll ich nebenher auch eine Überarbeitung des Diplomatiegesetzes in meinem Haus erarbeiten?

Botschafter sich auch Beamte im Sinne des [Föderationsbeamtenengesetzes](#), nicht wahr? Und auch nach § 9 Absatz 1 [Föderationsregierungsgesetz](#) können Sie die Ernennung eines Beamten auch delegieren.

Ich werde dann als erstes Ihren Sondergesandten kontaktieren und dann die Planung erster Auslandsreisen angehen und Sie darüber auf dem Laufenden halten.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 13. Januar 2020, 13:08

Ah ja, das Föderationsregierungsgesetz, ja. Das hilft uns weiter. Dann schlagen Sie mir einfach vor, wen ich ernennen soll.

Die Überarbeitung des Diplomatiegesetzes lege ich vertrauensvoll in Ihre Hände und die Ihrer Mitarbeiter.

Beitrag von „Franz Back“ vom 13. Januar 2020, 13:32



image not found or type unknown

Franz nickt zustimmend

vorgehen

Dann danke ich Ihnen und ich werde wie angesprochen

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 13. Januar 2020, 13:43

Ich danke Ihnen, Back.

Beitrag von „Franz Back“ vom 13. Januar 2020, 13:51

Ich habe zu Danken Herr Präsident.

image not found or type unknown

Back steht auf und reicht dem Präsidenten seine Hand

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 13. Januar 2020, 13:59

image not found or type unknown

Schüttelt die Hand.

Beitrag von „Franz Back“ vom 13. Januar 2020, 14:48

Ich werde mich schon Zeitnah wieder bei Ihnen melden.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag Herr Präsident.

image not found or type unknown

Begibt sich in Richtung Türe

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 13. Januar 2020, 15:28

Das wünsche ich Ihnen auch. Auf Wiedersehen!

Beitrag von „Franz Back“ vom 14. Januar 2020, 11:30

image not found or type unknown

Franz lässt durch einen Beamten des Ministeriums einen ersten Entwurf des neuen Diplomatiegesetz dem Präsidenten zukommen. Es wird um seine Meinung gefragt

Föderationsgesetzbuch über die Unterhaltung von Diplomatischen Beziehungen und die Errichtung von Botschaften auf Ausländischen Hoheitsgebiet

- Diplomatiegesetz (DiploG) -

Teil 1 - Generelles

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Unterhaltung von Diplomatischen Beziehungen und die Errichtung von Botschaften im Ausländischen Hoheitsgebiet.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gilt als

1. Förderationsbotschafter: ein Beamter des Förderationsministeriums für auswärtige Beziehungen, welcher als Förderationsaußenminister in einen Staat entsendet wurde;
2. Botschafter: jede Person, die von einem ausländischen Staat gemäß dessen Recht als Botschafter in der Förderation entsendet wurde und vom Förderationsaußenminister akkreditiert wurde.

Teil 2 - Aufnahme Diplomatischer Beziehungen

§ 3 - Berechtigung der Kontaktaufnahme

(1) Die Aufnahme Diplomatischer Beziehungen zu einem Staat, mit welchem die Förderation noch keine Diplomatische Beziehungen pflegt, obliegt dem Förderationsministerium für auswärtige Beziehungen.

(2) Der Präsident der Förderation ist über eine Aufnahme Diplomatischer Beziehungen zu unterrichten. Er kann in seiner Richtlinienkompetenz die Aufnahme untersagen.

(3) Der Förderation ist es untersagt, Diplomatische Beziehungen mit Staaten zu pflegen oder aufzunehmen, wenn die Würde des Menschen systematisch verletzt wird.

§ 4 - Diplomatieliste

Das Förderationsministerium für auswärtige Beziehungen führt eine Liste mit Diplomatischen Beziehungen umfasst Angaben zum Namen des Staates, den aktuell entsendeten Botschafter des Staates in die Förd aktuellen von der Förderation entsandten Botschafter in den Staat und eine Aufführung aller zwischen dem und dem Staat geschlossenen Verträge.

§ 5 - Verträge mit Staaten

- (1) Verträge mit Staaten, mit welchen die Förderation Diplomatische Beziehungen pflegt, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und dürfen nicht gegen die Förderationsverfassung verstoßen.
- (2) Kündigungen von Veträgen mit anderen Staaten bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung.
- (3) Verhandlungen über das Zustandekommen von Veträgen mit anderen Staaten führt ein Förderation oder der Förderationsaußenminister.

Teil 3 - Botschaften; Botschafter

§ 6 - Errichtung von Botschaften auf ausländischem Hoheitsgebiet

- (1) Botschaften dürfen nur in Staaten errichtet werden, welche in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen sind, in welchem ein Grundlagenvertrag geschlossen werden.
- (2) Die Errichtung von Botschaften auf ausländischem Hoheitsgebiet bedarf der Genehmigung des Förderationsaußenministers und des Präsidenten der Förderation.

§ 7 - Förderationsbotschafter

- (1) Förderationsbotschafter repräsentieren die Förderation im Ausland. Förderationsbotschafter können sowohl als Botschafter auf ausländischem Hoheitsgebiet als auch zu einer internationalen Organisation entsendet werden. Förderationsbotschafter werden vom Förderationsaußenminister berufen und entsendet und sind dem Förderationsministerium für auswärtige Beziehungen.
- (2) Förderationsbotschafter können jederzeit vom Förderationsaußenminister abberufen werden.

§ 8 - Errichtung von Ausländischen Botschaften auf Hoheitsgebiet der Förderation

(1) Botschaften Ausländischer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Föderation dürfen nur errichtet werden, wenn dieser Staat in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen ist und ein Grundlagenvertrag mit diesem Staat geschlossen wurde.

(2) Die Errichtung von Botschaften Ausländischer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Föderation bedarf der Genehmigung des Föderationsministeriums für auswärtige Beziehungen.

(3) Die Gebäude Ausländischer Botschaften dürfen nicht durch Organe und Behörden der Föderation belästigt werden. Sie unterliegen allein dem Recht des Staates, welcher die Botschaft unterhält.

§ 9 - Ausländische Botschafter

(1) Botschafter Ausländischer Staaten müssen vor deren Einreise in die Föderation vom Föderationsaußenminister akkreditiert werden. Es dürfen nur Botschafter ausländischer Staaten akkreditiert werden, wenn der Staat in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen ist und ein Grundlagenvertrag zwischen dem Staat und der Föderation besteht.

(2) Ausländische Botschafter und Staatsgäste dürfen nicht durch Organe und Behörden der Föderation belästigt werden. Sie unterliegen allein dem Recht des Staates, welcher den Botschafter oder die Gäste entsendet hat.

(3) Verletzt ein ausländischer Botschafter oder Staatsgast turanisches Recht kann er durch den Föderationsaußenminister ausgewiesen werden. Über die Ausweisung ist der Herkunftsstaat und der Föderation zu unterrichten.

Teil 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Diplomatiegesetz vom 30. September 2004 außer Kraft.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 14. Januar 2020, 13:46

image not found or type unknown

Liest sich den Entwurf durch und nickt mehrmals zustimmend. Dann schickt er dem

Gesetzesentwurf kann man arbeiten!

Beitrag von „Franz Back“ vom 14. Januar 2020, 14:20

image not found or type unknown

Es erfolgt eine kurze Antwort

Fehlt Ihnen in dem Entwurf etwas? Irgendetwas was man noch Anpassen könnte? Ansonsten vom dem Kabinett bei nächster Gelegenheit vorstellen

Beitrag von „Franz Back“ vom 17. Januar 2020, 14:57

image not found or type unknown

Es geht ein neuer finaler Entwurf des Gesetzes beim Präsidenten ein. Die Grün markierten

Föderationsgesetzbuch über die Unterhaltung von Diplomatischen Beziehungen und die Errichtung von Botschaften auf Ausländischen Hoheitsgebiet

- Diplomatiegesetz (DiploG) -

Teil 1 - Generelles

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Unterhaltung von Diplomatischen Beziehungen und die Errichtung von Botschaften im Ausländischen Hoheitsgebiet.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gilt als

1. Förderationsbotschafter: ein Beamter des Förderationsministeriums für auswärtige Beziehungen, wenn er als Förderationsaußenminister in einen Staat entsendet wurde;
2. Botschafter: jede Person, die von einem ausländischen Staat gemäß dessen Recht als Botschafter in die Förderung entsendet wurde und vom Förderationsaußenminister akkreditiert wurde.

Teil 2 - Aufnahme Diplomatischer Beziehungen

§ 3 - Berechtigung der Kontaktaufnahme

(1) Die Aufnahme Diplomatischer Beziehungen zu einem Staat, mit welchem die Förderung normalerweise diplomatische Beziehungen pflegt, obliegt dem Förderationsministerium für auswärtige Beziehungen.

(2) Der Präsident der Förderung ist über eine Aufnahme Diplomatischer Beziehungen zu unterrichten. Er kann nach seiner Richtlinienkompetenz die Aufnahme untersagen.

(3) Der Förderung ist es untersagt, diplomatische Beziehungen mit Staaten zu pflegen oder aufzunehmen, wenn die Würde des Menschen systematisch verletzt wird.

§ 4 - Diplomatieliste

Das Förderationsministerium für auswärtige Beziehungen führt eine Liste mit diplomatischen Beziehungen, die umfasst Angaben zum Namen des Staates, den aktuell entsendeten Botschafter des Staates in die Förderung, die aktuell von der Förderung entsandten Botschafter in den Staat und eine Aufzählung aller zwischen dem Staat und dem Staat geschlossenen Verträge.

§ 5 - Verträge mit Staaten

- (1) Verträge mit Staaten, mit welchen die Förderung Diplomatische Beziehungen pflegt, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und dürfen nicht gegen die Förderationsverfassung verstoßen.
- (2) Kündigungen von Veträgen mit anderen Staaten bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung.
- (3) Verhandlungen über das Zustandekommen von Veträgen mit anderen Staaten führt ein Förderung oder der Förderationsaußenminister.

Teil 3 - Botschaften; Botschafter

§ 6 - Errichtung von Botschaften auf ausländischem Hoheitsgebiet

- (1) Botschaften dürfen nur in Staaten errichtet werden, welche in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen sind und mit welchem ein Grundlagenvertrag geschlossen werden.
- (2) Die Errichtung von Botschaften auf ausländischem Hoheitsgebiet bedarf der Genehmigung des Förderationsaußenministers und des Präsidenten der Förderung.
- (3) Botschaften der Förderung sind Dienststellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Föderationsbeamtenengesetz.
- (4) Botschaften der Förderung steht ein berufener Förderationsbotschafter als Vorgesetzter im Sinne des Föderationsbeamtenengesetz vor. Bedienstete einer Botschaft können nur Förderationsbeamte des Förderationsministeriums für auswärtige Beziehungen sein.

§ 7 - Förderationsbotschafter

- (1) Förderationsbotschafter repräsentieren die Förderung im Ausland. Sie sollen das Ansehen der Förderung im Ausland mehren.
- (2) Förderationsbeamte des Förderationsministeriums für auswärtige Beziehungen in der Laufbahngruppe des Dienstes werden vom Förderationsaußenminister zum Förderationsbotschafter berufen. Sie behalten ihre bestehende Laufbahngruppe und Besoldungsstufe bei. Sie können jederzeit vom Förderationsaußenminister oder in eine andere Dienststelle versetzt werden.
- (3) Förderationsbotschafter können vom Förderationsaußenminister in eine Botschaft auf ausländischem Hoheitsgebiet versetzt werden oder zu einer internationalen Organisation oder einer internationalen Veranstaltung als Repräsentant der Förderung entsendet werden.

§ 8 - Errichtung von Ausländischen Botschaften auf Hoheitsgebiet der Förderung

(1) Botschaften Ausländischer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Föderation dürfen nur errichtet werden, wenn dieser Staat in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen ist und ein Grundlagenvertrag mit diesem Staat geschlossen wurde.

(2) Die Errichtung von Botschaften Ausländischer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Föderation bedarf der Genehmigung des Föderationsministeriums für auswärtige Beziehungen.

(3) Die Gebäude Ausländischer Botschaften dürfen nicht durch Organe und Behörden der Föderation belästigt werden. Sie unterliegen allein dem Recht des Staates, welcher die Botschaft unterhält.

§ 9 - Ausländische Botschafter

(1) Botschafter Ausländischer Staaten müssen vor deren Einreise in die Föderation vom Föderationsaußenminister akkreditiert werden. Es dürfen nur Botschafter ausländischer Staaten akkreditiert werden, wenn der Staat in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen ist und ein Grundlagenvertrag zwischen dem Staat und der Föderation besteht.

(2) Ausländische Botschafter und Staatsgäste dürfen nicht durch Organe und Behörden der Föderation belästigt werden. Sie unterliegen allein dem Recht des Staates, welcher den Botschafter oder die Gäste entsendet hat.

(3) Verletzt ein ausländischer Botschafter oder Staatsgast turanisches Recht kann er durch den Föderationsaußenminister ausgewiesen werden. Über die Ausweisung ist der Herkunftsstaat und der Föderation zu unterrichten.

Teil 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Diplomatiegesetz vom 30. September 2004 außer Kraft.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 17. Januar 2020, 15:26

image not found or type unknown

Wieder geht eine interne Mitteilung an Back.

Ändern Sie mir mal die Schreibweise von Föderation. Ansonsten größtenteils gut. Was ich verm
Laufbahnordnung für Beamte des diplomatischen Dienstes.

Beitrag von „Franz Back“ vom 17. Januar 2020, 15:34

image not found or type unknown

Dem Außenminister ist die Vergeigte Schreibweise sehr unangenehm

image not found or type unknown

Verdamnte..

Schreibweise ist korrigiert. Diplomatischer Dienst? Meinen Sie die einzelnen Botschaften? Anso
Sie die Einrichtung eines Diplomatischen Dienstes bei der jeder Botschaft/Veranstaltung oder gar nur eine
wünschen, so werde ich hier zu etwas ausarbeiten.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 17. Januar 2020, 16:05

Ich meine die Amtsbezeichnungen der einzelnen Beamten.

[SimOff](#)

Beitrag von „Franz Back“ vom 17. Januar 2020, 16:54

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 17. Januar 2020, 18:39

Beitrag von „Franz Back“ vom 22. Januar 2020, 09:28



image not found or type unknown

Ein neuer Entwurf erreicht den Präsidenten

Föderationsgesetzbuch über die Unterhaltung von Diplomatischen Beziehungen Errichtung von Botschaften auf Ausländischen Hoheitsgebiet

- Diplomatiegesetz (DiploG) -

Teil 1 - Generelles

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Unterhaltung von Diplomatischen Beziehungen und die Errichtung von Botschaften auf Ausländischen Hoheitsgebiet und die Berufung und Abberufung von Föderationsbotschaftern.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gilt als

1. Föderationsbotschafter: ein Beamter des Föderationsministeriums für auswärtige Beziehungen, welcher in einem Staat entsendet wurde;
2. Botschafter: jede Person, die von einem ausländischen Staat gemäß dessen Recht als Botschafter in der Föderation entsendet wurde und vom Föderationsaußenminister akkreditiert wurde.

Teil 2 - Aufnahme Diplomatischer Beziehungen

§ 3 - Berechtigung der Kontaktaufnahme

- (1) Die Aufnahme Diplomatischer Beziehungen zu einem Staat, mit welchem die Föderation noch keine Diplomatischen Beziehungen pflegt, obliegt dem Föderationsministerium für auswärtige Beziehungen.
- (2) Der Präsident der Föderation ist über eine Aufnahme Diplomatischer Beziehungen zu unterrichten. Er kann nach seiner Richtlinienkompetenz die Aufnahme untersagen.
- (3) Der Föderation ist es untersagt, Diplomatische Beziehungen mit Staaten zu pflegen oder aufzunehmen, wenn die Würde des Menschen systematisch verletzt wird.

§ 4 - Diplomatieliste

Das Föderationsministerium für auswärtige Beziehungen führt eine Liste mit Diplomatischen Beziehungen, die umfasst Angaben zum Namen des Staates, den aktuell entsendeten Botschafter des Staates in die Föderation, die aktuellen von der Föderation entsandten Botschafter in den Staat und eine Aufzählung aller zwischen dem Staat und dem Staat geschlossenen Verträge.

§ 5 - Verträge mit Staaten

- (1) Verträge mit Staaten, mit welchen die Föderation Diplomatische Beziehungen pflegt, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und dürfen nicht gegen die Föderationsverfassung verstoßen.
- (2) Kündigungen von Verträgen mit anderen Staaten bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung.
- (3) Verhandlungen über das Zustandekommen von Verträgen mit anderen Staaten führt ein Föderationsminister oder der Föderationsaußenminister.

Teil 3 - Botschaften; Botschafter; Diplomatischer Dienst

§ 6 - Errichtung von Botschaften auf ausländischem Hoheitsgebiet

- (1) Botschaften dürfen nur in Staaten errichtet werden, welche in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen sind und mit welchem ein Grundlagenvertrag geschlossen werden.
- (2) Die Errichtung von Botschaften auf ausländischem Hoheitsgebiet bedarf der Genehmigung des Föderationsaußenministers und des Präsidenten der Föderation.

(3) Botschaften der Föderation sind Föderationsbehörden, welche dem Föderationsministerium für auswärtige Beziehungen nachgeordnet sind.

(4) Botschaften der Föderation steht ein berufener Föderationsbotschafter als Vorgesetzter im Sinne des Föderationsbeamtenengesetz vor. Bedienstete einer Botschaft können nur Föderationsbedienstete des Föderationsministeriums für auswärtige Beziehungen sein.

§ 7 - Föderationsbotschafter

(1) Föderationsbotschafter repräsentieren die Föderation im Ausland. Sie sollen das Ansehen der Föderation im Ausland mehren.

(2) Föderationsbeamte des Föderationsministeriums für auswärtige Beziehungen in der Laufbahngruppe 1 des öffentlichen Dienstes werden vom Föderationsaußenminister zum Föderationsbotschafter berufen. Sie können je nach Bedarf vom Föderationsaußenminister abberufen oder in eine andere Dienststelle versetzt werden.

(3) Föderationsbotschafter können vom Föderationsaußenminister in eine Botschaft auf ausländischem Hoheitsgebiet versetzt werden oder zu einer internationalen Organisation oder einer internationalen Veranstaltung als Repräsentant der Föderation entsendet werden. Bei ihrer Versetzung in eine Föderationsbotschaft auf ausländischem Hoheitsgebiet erhalten Föderationsbotschafter die Besoldungsstufe B19.

§ 8 - Errichtung von Ausländischen Botschaften auf Hoheitsgebiet der Föderation

(1) Botschaften Ausländischer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Föderation dürfen nur errichtet werden, wenn der Staat in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen ist und ein Grundlagenvertrag mit diesem Staat geschlossen ist.

(2) Die Errichtung von Botschaften Ausländischer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Föderation bedarf der Genehmigung des Föderationsministeriums für auswärtige Beziehungen.

(3) Die Gebäude Ausländischer Botschaften dürfen nicht durch Organe und Behörden der Föderation belastet werden. Sie unterliegen allein dem Recht des Staates, welcher die Botschaft unterhält.

§ 9 - Ausländische Botschafter

(1) Botschafter Ausländischer Staaten müssen vor deren Einreise in die Föderation vom Föderationsaußenminister akkreditiert werden. Es dürfen nur Botschafter ausländischer Staaten akkreditiert werden, wenn der Staat in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen ist und ein Grundlagenvertrag zwischen dem Staat und der Föderation geschlossen ist.

(2) Ausländische Botschafter und Staatsgäste dürfen nicht durch Organe und Behörden der Föderation in Anspruch genommen werden. Sie unterliegen allein dem Recht des Staates, welcher den Botschafter oder die Gäste entsendet hat.

(3) Verletzt ein ausländischer Botschafter oder Staatsgast turanisches Recht kann er vom Föderationsaußenminister ausgewiesen werden. Über die Ausweisung ist der Herkunftsstaat und der Pflichtenstaat der Föderation zu unterrichten.

§ 10 - Diplomatischer Dienst

(1) Der Diplomatische Dienst umfasst alle Beamten der Laufbahngruppe gehobener und höherer Dienstgrade des Föderationsministeriums für auswärtige Beziehungen, welche zu Botschaften der Föderation auf ausländischem Hoheitsgebiet versetzt oder zu einer internationalen Organisation oder einer internationalen Veranstaltung als Repräsentant der Föderation entsendet wurden.

(2) Für die Beamten im gehobenen Dienst des Diplomatischen Dienstes gelten die folgenden Amtsbezeichnungen:

1. B9 (Einstiegsstufe) mit der Amtsbezeichnung Botschaftsinspektor;
2. B10 (1. Beförderungsstufe) mit der Amtsbezeichnung Oberbotschaftsinspektor;
3. B11 (2. Beförderungsstufe) mit der Amtsbezeichnung Botschaftsmann;
4. B12 (3. Beförderungsstufe) mit der Amtsbezeichnung Oberbotschaftsmann;
5. B13 (4. Beförderungsstufe) mit der Amtsbezeichnung Botschaftsamtsrat;
6. B14 (5. Beförderungsstufe) mit der Amtsbezeichnung Oberbotschaftsamtsrat.

(3) Für die Beamten im höheren Dienst des Diplomatischen Dienstes gelten die folgenden Amtsbezeichnungen:

1. B15 (Einstiegsstufe) mit der Amtsbezeichnung Botschaftsrat;
2. B16 (1. Beförderungsstufe) mit der Amtsbezeichnung Oberbotschaftsrat;
3. B17 (2. Beförderungsstufe) mit der Amtsbezeichnung Botschaftsdirektor;
4. B18 (3. Beförderungsstufe) mit der Amtsbezeichnung Leitender Botschaftsdirektor;
5. B19 als Sonderbeförderungsstufe für leitende Beamte in Botschaften der Föderation;

Teil 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 - Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Diplomatiegesetz vom 30. September 2004 außer Kraft.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 22. Januar 2020, 11:40

image not found or type unknown



Botschaftsmann? Ich habe erst "Bootsmann" gelesen...



[SimOff](#)